

Gesellschaftsvertrag

der

Rhein in Flammen GmbH

Zwischen den Gründungsmitgliedern

1. *Ortsgemeinde Spay, vertreten durch den Ortsbürgermeister Peter Heil, Koblenzer Straße 20, 56322 Spay*
2. *Stadt Braubach, vertreten durch den Stadtbürgermeister Günter Goß, Rathausstraße 8, 56338 Braubach*
3. *Koblenz-Touristik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Claus Hoffmann, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz*
4. *Stadt Lahnstein, vertreten durch den Oberbürgermeister Lennart Siefert, Kirchstraße 1, 56112 Lahnstein*
5. *Stadt Rhens, vertreten durch den Stadtbürgermeister Jörg Schüller, Altes Rathaus, Hochstraße 15, 56321 Rhens*
6. *Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, vertreten durch Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Kathrin Laymann, Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Kobern-Gondorf*
7. *SMART e.V. Verein für Standortmarketing und Tourismusförderung e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Tobias Kröber, Schlossstraße 2, 56068 Koblenz (c/o IHK Koblenz)*

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Beginn und Dauer, Geschäftsjahr	2
§ 4 Bekanntmachung	2
§ 5 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlage	2
§ 6 Gesellschaftsorgane	3
II. Gesellschafterversammlung	3
§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung	3
§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	3
§ 9 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung	5
§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung	5
§ 11 Versammlung und Beschlussfassung	5
III. Geschäftsführung	7
§ 12 Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 13 Zuständigkeit der Geschäftsführung	8
IV. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	9
§ 14 Wirtschaftsplan	9
§ 15 Jahresabschluss	9
§ 16 Ergebnisverwendung	10
§ 17 Örtliche und überörtliche Prüfung	10
§ 18 Verfügung über Geschäftsanteile	10
§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen	11
V. Kündigung von Gesellschaftern und Auflösung der Gesellschaft	12
§ 20 Kündigung, Auflösung und Abwicklung	12
VI. Sonstiges und Schlussbestimmungen	13
§ 21 Mitwirkungsrechte der kommunalen Gremien und der Aufsichts- behörde	13
§ 22 Gründungsaufwand	13
§ 23 Salvatorische Klausel	13

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

Rhein in Flammen GmbH.

Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Sitz der Gesellschaft ist Lahnstein

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung und Durchführung der Veranstaltung „Rhein in Flammen“ im Raum Spay bis Koblenz.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3
Beginn und Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in welchem die Gesellschaft entstanden ist.

§ 4
Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5
Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital ist in bar in voller Höhe sofort zu erbringen.
3. Es können andere Gesellschafter, auch Personen des Privatrechts, in die Gesellschaft aufgenommen werden. Die kommunale Mehrheit muss jedoch zumindest mittelbar 51 % der Geschäftsanteile halten. Es wird klargestellt, dass die Koblenz-Touristik GmbH ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz ist und deshalb diese Beteiligung der kommunalen Mehrheit zuzurechnen ist.

4. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter im Sinne des § 26 GmbHG besteht nicht.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung und
2. die Geschäftsführung.

II. Gesellschafterversammlung

§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter üben ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung aus.
2. Vertretung und Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der unmittelbaren kommunalen Gesellschafter bestimmen sich nach § 88 GemO.
3. Die Vertreter der Kommunen in der Gesellschafterversammlung sind an Richtlinien und Weisungen ihrer Gremien gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.
4. Es erfolgt keine Zahlung von Sitzungsgeldern.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Grund der GemO oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - b) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführer;
 - c) Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis für den/die Geschäftsführer;
 - d) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäftsführer;
 - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen;
 - f) Genehmigung und Feststellung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Änderungen und Nachträge;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses;
 - h) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage;
 - i) Aufnahme von Fremdkapital;
 - j) Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen, wenn sie nicht bereits im von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - k) Verträge mit einer jährlichen Wertgrenze bzw. über mehrere Jahre sowie Mitarbeiterverträge mit einer Jahresverdienstgrenze festgehalten über gesonderten Gesellschafterbeschluss.

- l) Jegliche Geschäfte mit Gesellschaftern, Geschäftsführern, stillen Gesellschaftern oder deren Angehörigen im Sinne von § 15 AO.
- m) Bestellung des Abschlussprüfers, wenn für die Gesellschaft eine Abschlussprüfung vorgeschrieben ist oder diese freiwillig erfolgt;
- n) Entlastung der Geschäftsführung;
- o) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- p) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- q) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- r) Bestellung des Liquidators;
- s) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
- t) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- u) Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen bzw. Zweigbetrieben;
- v) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und die Abgabe ähnlicher Versprechen und Zusagen;
- w) Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen, wenn diese nicht im von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind;
- x) Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern nicht unverzügliches Handeln geboten ist;
- y) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 88 Abs. 5 GemO bleibt unberührt und ist zwingend zu beachten.

§ 9

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wählt aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Fristen, mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen Einberufung und Gesellschafterversammlung müssen vierzehn volle Kalendertage liegen. Entsprechend § 51 Abs. 4 GmbHG können weitere Beschlussgegenstände bis drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Satz 1 vorgeschriebenen Weise angekündigt werden. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

4. *Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind spätestens mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 zu übersenden.*

§ 11

Versammlung und Beschlussfassung

1. *Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.*
2. *Jeder Gesellschafter entsendet nur eine Person zur Gesellschafterversammlung. Die entsendete Person übt das Stimmrecht des jeweiligen Gesellschafters aus. Die Regelungen des § 88 GemO sind für die Vertreter der unmittelbaren kommunalen Gesellschafter zu berücksichtigen.*
3. *Je 1,- € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltung und Stimmgleichheit gelten als Ablehnung.*
4. *Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter-Vertreter diesem Verfahren widerspricht.*
5. *Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlue-Button oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschafter-Vertretern eine Frage- und/oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschafter-Vertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).*
6. *Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 51 % der Stimmen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen
Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dieser Beschluss muss notariell beurkundet werden.*
7. *Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von*

vier Wochen liegen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden weiteren Gesellschaftsvertreter beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

- 8. Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind.*
- 9. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.*
- 10. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.*
- 11. Die Geschäftsführung hat auf Verlangen des Vorsitzenden (§ 9) an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Der Vorsitzende (§ 9) kann Dritte, als Gast oder beratend, an Gesellschafterversammlungen teilnehmen lassen.*

III. **Geschäftsführung**

§ 12 **Geschäftsführung und Vertretung**

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.*
- 2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Entsprechendes gilt für die Liquidatoren.*

Eine Befreiung des Geschäftsführers und der Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB kann nur bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall oder für eine Gruppe von Rechtsgeschäften durch jeweiligen vorherigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.

- 3. Der Geschäftsführer darf ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen; auch darf er nicht ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein oder werden.*

§ 13

Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen. Im Rahmen ihrer Geschäftsführung hat der/haben die Geschäftsführer neben dieser Satzung und der Gesetze, insbesondere auch eine etwaige von der Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung, die jeweils aktuelle Beteiligungsrichtlinie der Stadt Koblenz (solange seitens Koblenz eine mittel oder unmittelbare Beteiligung besteht) sowie die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.

Der Geschäftsführer ist zu loyalen Verhalten gegenüber der Gesellschaft sowie dazu verpflichtet, zum Wohlergehen der Gesellschaft beizutragen und Schaden von ihr abzuwenden.

2. Die Geschäftsführer bedürfen zu Geschäften und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere für Geschäfte und Handlungen nach § 8 Abs. 2 im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann durch einfachen Gesellschafterbeschluss jederzeit für die Geschäftsführer und/oder Prokuristen eine Liste von weiteren Rechtsgeschäften und Handlungen erlassen, für welche diese Personen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Diese Liste ist nicht formeller, satzungsgemäßer Bestandteil des Gesellschaftsvertrags, sondern eine interne, bindende Richtlinie. Die Liste kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern und/oder Prokuristen gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
3. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben steht unter dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit.
4. Die Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen insbesondere gemäß Wirtschaftsplan zu unterrichten.

IV. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 14

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr so rechtzeitig vor dessen Beginn unter Beachtung der jeweils gültigen Beteiligungsrichtlinie der Stadt Koblenz (solange die Stadt Koblenz mittel oder unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist) einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenübersicht samt fünfjähriger Finanzplanung,) auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen noch vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschaurechnungen)

ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den beteiligten Kommunen ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplanes und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 15 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung erstellt innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und (falls erforderlich) den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 HGB. Ergänzend gelten die Vorschriften der GemO, die Bestimmungen dieser Satzung sowie die jeweils gültige Beteiligungsrichtlinie der Stadt Koblenz (solange die Stadt Koblenz mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter ist).

Die Geschäftsführung legt den erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, dem Abschlussprüfer vor.

2. Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.

3. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.

4. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.
5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei den kommunalen Verwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO.

§ 16

Ergebnisverwendung

Für die Gewinnverteilung und Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des KAG sind zu beachten.

§ 17

Örtliche und überörtliche Prüfung

- 1. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung eingeräumt.*
- 2. Der Stadt Koblenz (solange sie an der Gesellschaft mittel oder unmittelbar beteiligt ist), der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, dem Rechnungshof Rheinland- Pfalz der Kommunalaufsicht der Landkreise Rhein-Lahn und Mayen-Koblenz sowie den beteiligten Stadt-, Orts- und Verbandsgemeinden werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Geschäftsführung obliegt die Einhaltung.*

§ 18

Verfügung über Geschäftsanteile

- 1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % zulässig, wobei die kommunale Mehrheit weiterhin gewährleistet sein muss.*
- 2. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.*

§ 19

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.*
- 2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:*
 - a) der Geschäftsteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;*
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird*

oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender

Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gem. Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten liegen.
4. Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.
5. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter.
6. Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundeten Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
7. Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Buchwertes des Geschäftsanteils. Sofern ein grobes Missverhältnis zwischen dem Buch- und Verkehrswert des Geschäftsanteils vorliegt, erfolgt die Bemessung der Abfindung in der Höhe eines Mittelwerts zwischen Buch- und Verkehrswert. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer.

V. Kündigung von Gesellschaftern und Auflösung der Gesellschaft

§ 20

Kündigung, Auflösung und Abwicklung

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahres – oder Halbjahresende seine Gesellschafterstellung kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

3. *Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Die Abfindung bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert. § 19 Abs. 7 gilt entsprechend.*
4. *Die Abfindung wird durch Ratenzahlung über fünf Jahre getilgt. Die Abfindung wird für die Dauer ihrer Tilgung nicht verzinst.*
5. *Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Abs. 1, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.*
6. *Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.*
7. *Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.*
8. *Liquidator(en) ist/sind der/die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n anderen bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator(en) von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.*
9. *Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist an die Gesellschafter zu verteilen.*

VI. Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 21

Mitwirkungsrechte der kommunalen Gremien und der Aufsichtsbehörde

1. *Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen, insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des AktG und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b GemO genannten Angelegenheiten sind den kommunalen Gremien (der Stadt Koblenz, solange sie mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter ist) so rechtzeitig anzuzeigen, dass die kommunalen Gremien hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen können.*
2. *Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind so rechtzeitig vorzulegen, dass die Kommunen ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen können.*

§ 22

Gründungs Aufwand

Der Gründungsaufwand wird durch die Gesellschaft getragen.

§ 23
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hatten.